



Brüssel, den 22.1.2014
C(2014) 247 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.1.2014

**zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2014 und zur Finanzierung für die
Durchführung des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für
kleine und mittlere Unternehmen**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.1.2014

zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2014 und zur Finanzierung für die Durchführung des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen¹ („COSME-Verordnung“), insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union² („Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Durchführung des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen gewährleistet ist, müssen ein Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm für 2014 angenommen werden. In Artikel 94 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union³ sind detaillierte Vorschriften über Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Für die im Arbeitsprogramm angegebenen Einrichtungen sollte aus den dort dargelegten Gründen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden.
- (3) Die Verwendung der indirekten Mittelverwaltung stützt sich auf Artikel 16 der COSME-Verordnung.
- (4) Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte hat sich davon überzeugt, dass die mit der indirekten Verwaltung des Haushalts betrauten Einrichtungen und Personen die Verpflichtungen aus Artikel 60 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d der Haushaltsordnung erfüllen.
- (5) Der vorliegende Beschluss umfasst auch die Deckung gegebenenfalls anfallender Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012.
- (6) Es ist angezeigt, ein Finanzierungsinstrument gemäß Artikel 139 der Haushaltsordnung einzurichten, um die Wirkung von Unionsmitteln zu verstärken.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. L 362 vom 31.12.2002, S. 1.

- (7) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 definiert werden.
- (8) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des in Artikel 21 der COSME-Verordnung genannten Ausschusses.
- (9) Das Arbeitsprogramm wurde dem durch Artikel 46 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Ausschuss zur informellen Beratung vorgelegt –

BESCHLIESST:

Artikel 1
Das Arbeitsprogramm

Das als Anhang beigefügte Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen für 2014 wird angenommen.

Das Arbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung.

Das Arbeitsprogramm unterliegt einer befürwortenden Stellungnahme des durch die Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) eingesetzten Ausschusses.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Programms für das Jahr 2014 beläuft sich auf 270 090 943 EUR und wird aus Mitteln der folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Jahr 2014 finanziert:

- (a) Haushaltslinie 02 01 04 01: 3 675 000 EUR
- (b) Haushaltslinie 02 01 06 01: 7 025 000 EUR
- (c) Haushaltslinie 02 02 01: 97 483 355 EUR
- (d) Haushaltslinie 02 02 02: 161 907 588 EUR

Die in Unterabsatz 1 genannten Mittelbindungen können auch Verzugszinsen decken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Haushaltsplans für 2014 vorgesehenen Mittel infolge der Feststellung des Plans für 2014 durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden.

Artikel 3
Angewandte Methoden der Mittelverwaltung und betraute Einrichtungen

Für Maßnahmen, für die die indirekte Mittelverwaltung zur Anwendung kommt, kann die Mittelausführung nach Maßgabe des Anhangs den im Anhang genannten Einrichtungen oder Personen übertragen werden.

Artikel 4
Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen⁴ für spezifische Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten als nicht substantiell im Sinne von Artikel 94 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn dadurch Art und Ziel des Arbeitsprogramms nicht wesentlich verändert werden. Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Artikel 5
Finanzhilfen

Finanzhilfen können den im Anhang angegebenen Einrichtungen gemäß den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

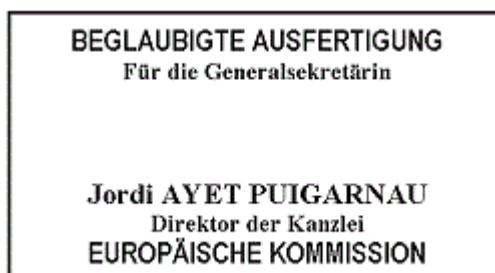
Artikel 6
Finanzierungsinstrumente

Die Eigenkapitalfazilität für die Wachstumsphase (EFG) und die Kreditbürgschafts-Fazilität (LGF) werden eingerichtet.

Mit der durch die EFG und LGF zu leistenden finanziellen Unterstützung in Höhe des im Anhang festgelegten Betrags wird der Europäische Investitionsfonds (EIF) betraut.

Geschehen zu Brüssel am 22.1.2014

Für die Kommission
Antonio TAJANI
Vizepräsident



⁴ Solche Änderungen können sich beispielsweise daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.